

9 **MAINZER BEITRÄGE** ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Martina Tollkühn

Kirchliches Datenschutzgericht

Die Einrichtung des kirchlichen Datenschutz-
gerichtshofs als Instrument zum besseren Schutz
der Privatsphäre (can. 220 CIC)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

© 2021 Echter Verlag GmbH, Würzburg
www.echter.de

Umschlag

Crossmediabureau

Druck und Bindung

Pressel, Remshalden

ISBN

978-3-429-05611-7

978-3-429-05150-1 (PDF)



Klimaneutral
Produktion
ClimatePartner.com/11490-1412-1001



Inhalt

Abkürzungen	9
Vorwort	13
Einleitung	14
Forschungsbericht	14
Problemanzeige	17
Relevanz.....	18
Forschungsfrage	20
Eingrenzungen	21
Methodisches Vorgehen	23
1. Nationale und internationale Vorgaben zum Datenschutz	26
1.1 Religionsrechtliche Vorgaben zum kirchlichen Datenschutz.....	26
1.1.1 . Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit in der nationalen Gesetzgebung.....	27
1.1.2 Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemein-schaften	28
1.1.3 Recht auf Religionsfreiheit in den Bestimmungen der Europäischen Union	30
1.2 Nationale Vorgaben zum Datenschutz	32
1.2.1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung	32
1.2.2 Bundesdatenschutzgesetz	34
1.3 Europäische Vorgaben zum Datenschutz	35

2	Universalkirchliche Normen zum Persönlichkeitsschutz	40
2.1	Theologische Grundlagen des Zweiten Vatikanischen Konzils	40
2.2	Umsetzung in der geltenden Rechtsordnung	44
2.2.1	Recht auf Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs	45
2.2.2	Weitere Vorgaben des CIC/1983 zum Persönlichkeitsschutz.....	49
3	Partikularrechtliche Normen zur Errichtung eines kirchlichen Datenschutzgerichtshofs	53
3.1	Kirchliches Datenschutzgesetz als Grundlage der Datenschutzgerichtsordnung	53
3.2	Errichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs	56
3.3	Aufbau.....	59
3.4	Richter und weitere beteiligte Personen	60
3.5	Antragsberechtigte Personen	62
3.6	Bisherige Entscheidungen.....	64
4	Fazit	73
	Bibliografie	75
	Quellen.....	75
	Kanonische Quellen	75
	Konzilsdokumente (chronologisch).....	75
	Päpstliche Dokumente	76
	Dokumente der Römischen Kurie	76
	Andere kanonistische und theologische Quellen.....	77

Weltlich-rechtliche Quellen	80
Literatur	81
Anhang	87
Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)	87
Interdiözesanes Datenschutzgericht	98
IDSG 01/2018 vom 15. Mai 2019.....	98
IDSG 02/2018 vom 5. Mai 2020.....	114
IDSG 02/2019 vom 18. Juni 2020.....	147
IDSG 03/2019 vom 22. April 2020	165
Gutachterliche Stellungnahme	181

Abkürzungen

AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abs.	Absatz
AEVU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AH	Arbeitshilfen, Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 1971 ff.
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Bd., Bde.	Band, Bände
BDSG a.F.	Bundesdatenschutzgesetz (alte Fassung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Begr.	Begründer/in
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c., cc.	Canon, Canones des CIC/1983
can., cann.	Canon, Canones des CIC/1917
CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici von 1983
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
ebd.	ebenda
et al.	Et aliter
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ExComm	Exegetical Commentary on the Code of Canon Law
f., ff.	folgende, fortfolgende
GG	Grundgesetz
GS	Gaudium et Spes

HdbKathKR ³	Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ³ 2015
Hg.	Herausgeber/in
HThK	Herders Theologischer Kommentar
IDSG	Interdiözesanes Datenschutzgericht
IM	Inter Mirifica
i. V. m.	in Verbindung mit
KDG	Kirchliches Datenschutzgesetz
KDG-DVO	Durchführungsverordnung zum kirchlichen Datenschutzgesetz
KDO 1977	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 5. Dezember 1977
KDO 1994	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 1. Januar 1994
KDO 2003	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 23. Juni 2003, mit redaktionellen Berichtigungen vom 18. August 2003
KDO 2013	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 18. November 2013
KDO-DVO	Durchführungsverordnung für den kirchlichen Datenschutz
KDR-OG	Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts
KDSGO	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung
KuR	Kirche und Recht
Lfg.	Lieferung
LKStKR	Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht
LKRR	Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht
LThK ³	Lexikon für Theologie und Kirche, Sonderausgabe 2009, Freiburg i. B., ³ 1993-2001
MKCIC	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici
NA	Nostra Aetate
NKD	Nachkonziliare Dokumentation

Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PastB	Pastor Bonus
PCLT	Pontificum Concilium de Legum Textibus
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
SDL	Sacrae Disciplinae Leges
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
z. B.	zum Beispiel

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Studienjahr 2019/2020 als Masterarbeit zur Erlangung des „Master of Law, Society and Religion“ bei der Faculty of Canon Law der Katholischen Universität Leuven eingereicht.

Die Betreuung und Bewertung der Arbeit wurde durch Herrn Prof. Dr. Matthias Pulte als Gastprofessor der Fakultät vorgenommen. Ihm sei für die gute Betreuung und die Aufnahme in die Reihe der Mainzer Beiträge zum Kirchen- und Religionsrecht an dieser Stelle herzlich gedankt.

Meinem Vorgesetzten Prof. Dr. Adrian Loretan gilt an dieser Stelle mein Dank für die Unterstützung und Rücksichtnahme auf das Studium des Lizentiats im kanonischen Recht.

Dem Zentrum für interdisziplinäre Studien zu Religion und Recht (ZiRR) und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) danke ich für die Gewährung der großzügigen Druckkostenzuschüsse.

Luzern im Herbst 2020

Martina Tollkühn

Einleitung

Forschungsbericht

Die Beschäftigung mit dem Datenschutz begann auf staatlicher Seite in den 1970-er Jahren und führte zur Einführung des ersten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG a.F.) am 27. Januar 1977.¹ Zeitgleich wurde auch in den deutschen Diözesen das erste kirchliche Datenschutzgesetz erarbeitet. Die Vorarbeiten für die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO 1977)² wurden durch den Verband der Diözesen Deutschlands geleistet. Der Vorschlag der Anordnung wurde vom 5. Dezember 1977 beschlossen und sollte gemäß § 20 KDO zum 1. Januar 1978 in den Diözesen in Kraft treten. Obwohl diese Anordnung ihrer Materie nach ein diözesanes Gesetz darstellt, wurden von Anfang an die jeweiligen Anordnungen und die Durchführungsverordnungen (KDO-DVO) vom Verband der Diözesen Deutschlands für alle Diözesen erstellt und von den (Erz-) Bischöfen für ihre jeweiligen Diözesen übernommen.³ Die Überarbeitungen des Bundesdatenschutzgesetzes in den darauffolgenden Jahren zogen ebenfalls Überarbeitungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz nach sich. Zu erwähnen sind hier die größeren Änderungen

¹ Vgl. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977: BGBl. Teil I (1977) 201-214; Robbers, Gerhard, Art. Datenschutz. I. Staatlich: LKStKR Bd. 1, 373f.

² Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 5. Dezember 1977: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und der Diözese Berlin für Berlin (West) Bonn, 1979 (AH 15), 4-13.

³ Für die Nachweise der Promulgation vgl. ebd. 19; vgl. Menges, Evelyne D., Rechtsquellen zum innerkirchlichen Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich seit 1978: AfkKR 160 (1991) 570-578, für die ausführliche Darstellung.

der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 1. Januar 1994,⁴ dem 23. Juni 2003⁵ sowie dem 18. November 2013.⁶

Der kirchliche Datenschutz wird in der wissenschaftlichen Diskussion mehrheitlich unter die eigenen Angelegenheiten der Kirche gezählt.⁷ Weitere Literatur speziell zum kirchlichen Datenschutz ist dagegen eher spärlich vorhanden. Die Monografie von Thomas Hoeren aus dem Jahr 1986 bildet hier eine Ausnahme⁸ zum, nach Lorenz „literarisch nicht eben dicht besetzten Recht des kirchlichen Datenschutzes“⁹ dar.¹⁰ Ansonsten existieren einige kleinere Beiträge zum kirchlichen Datenschutz, die in der Mehrzahl die Vergleichbarkeit des kirchlichen mit dem staatlichen Datenschutz untersuchen¹¹ oder

⁴ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Datenschutzordnung – KDO – Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 1. Januar 1994: Amtsblatt Limburg 1 (1994) Nr. 3, 92-98; Amtsblatt Paderborn (1994) 21-26; Amtsblatt München und Freising (1994) 390-404.

⁵ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Datenschutzordnung – KDO – Anordnung über den kirchlichen Datenschutz. Neufassung durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 23. Juni 2003 mit redaktionellen Berichtigungen vom 18. August 2003: Amtsblatt München und Freising (2003) Nr. 146, 302-323; Amtsblatt Paderborn 146 (2003) 168-176, Nr. 194; Fundstellen der Amtsblätter in Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche 2006, Bonn 2006 (AH 206), 124.

⁶ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Datenschutzordnung – KDO – Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 18. November 2013: Wenner, R. (Hg.), Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz, Partikularnormen und weitere Gesetze sowie Richtlinien, Statuten, Geschäftsordnungen, Verträge, Stellungnahmen, Sankt Augustin 1999ff. (Loseblattsammlung. Stand: 2016), 101, 1-8; Amtsblatt München und Freising (2014) Nr. 35, 74-98; Amtsblatt Regensburg 4 (2014) 39-51.

⁷ Vgl. z.B. Meckel, Thomas, Art. Datenschutz – Katholisch: LKRR Bd. 1, 536-539; Kalde, Franz, Kirchlicher Datenschutz: HdbKathKR³, 1760-1765; Rhode, Ulrich, Kirchenrecht, Stuttgart 2015 (Studienbücher Theologie 24), 137f.; Hoeren, Thomas, Art. Datenschutz. III. Katholisch: LKStKR Bd. 1, 374.

⁸ Vgl. Hoeren, Thomas, Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1986 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 1).

⁹ Lorenz, Dieter, Besprechung von Thomas Hoeren, Kirchen und Datenschutz: ZevKR 37 (1992) 459f.

¹⁰ Vgl. als mögliche Ergänzung in diesem Feld Tollkühn, Martina, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre. Eine kanonistische Studie zur Geltung des c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen, Diss. Würzburg 2019, Münster 2020 (Kirchen- und Religionsrecht 31).

¹¹ Vgl. Ziegenhorn, Gero – Aswege, H. von, Kirchlicher Datenschutz nach staatlichen Gesetzen? Zur Auffangfunktion des staatlichen und den Spielräumen des innerkirchlichen Datenschutzrechts: KuR (2015) 198-210.

die Zugehörigkeit des Datenschutzes zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht weiter diskutieren.¹²

Die Einführung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung¹³ am 25. Mai 2018 erforderte auch eine weitere Überarbeitung der Vorgaben im kirchlichen Datenschutzrecht. Statt einer Aktualisierung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz wurde das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz¹⁴ entworfen.

Das Kirchliche Datenschutzgesetz sowie die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung¹⁵ und die damit verbundene Einrichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs traten am 24. Mai 2018 in Kraft.

Bisher gibt es noch keine besonders breite wissenschaftliche Reflexion des Datenschutzgesetzes. Gleiches gilt für die Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts.¹⁶ Zum Kirchlichen Datenschutzgesetz existieren immerhin einige

¹² Vgl. die Diskussion zwischen Dammann, Ulrich, Die Anwendung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes auf die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften: NVwZ (1992) 1147-1151, und Hoeren, Thomas, Die Kirchen und das neue Bundesdatenschutzgesetz: NVwZ 7 (1993) 650-653.

¹³ Vgl. Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung): Amtsblatt der Europäischen Union L 119, 04-05-2016, 1-88, online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:119:TOC>, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2019.

¹⁴ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017: Amtsblatt Regensburg 2 (2018) 17-48; Amtsblatt Essen 2 (2018), Nr. 3, 33-59; Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 4 (2018) 69-94.

¹⁵ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, 24. Mai 2018: Amtsblatt München-Freising, Nr. 11, 30. Juni 2018, Nr. 102; Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 8 (2018) 192-196; Amtsblatt Essen 7 (2018) Nr. 32, 97-101.

¹⁶ Vgl. Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) in der Fassung des Vorstandsbeschlusses des DOK. Deutschen Ordensobernkonzferenz e. V. vom 30. Januar 2018, online verfügbar unter: <https://smmp.de/download/ordnungen/KDR-OG-DOK-2018-01-30.pdf>, zuletzt aufgerufen am 6. Mai 2018.

kurze Artikel,¹⁷ die den Entstehungsprozess des Gesetzes thematisieren oder einen Vergleich mit vorherigen Rechtstexten versuchen. Thomas Hoeren¹⁸ und Alexander Golland¹⁹ verglichen zudem das evangelische und das katholische Datenschutz nach der Einführung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Zum kirchlichen Datenschutzgericht bzw. zur Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung ist dagegen noch keine wissenschaftliche Publikation bekannt.

Problemanzeige

Der kirchliche Datenschutzgerichtshof ist eine sehr neue Einrichtung, die auf der Grundlage staatlicher und kirchlicher gesetzlicher Vorgaben errichtet wurde. Im Jahr 2019 sprach der Gerichtshof sein erstes Urteil, aktuell sind erst sechs Entscheidungen auf der Seite des Datenschutzgerichtshofs verzeichnet. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung zwang die Deutsche Bischofskonferenz dazu, die bestehenden Vorgaben zum kirchlichen Datenschutz an die geänderte Rechtslage anzupassen und mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu harmonisieren. Die Errichtung eines Datenschutzgerichtshofs geschah auf Grundlage dieser neuen Vorgaben.

¹⁷ Vgl. Kämper, Burkhard, Verantwortlicher Umgang mit einer großen Herausforderung: Herder-Korrespondenz 10 (2018) 48f.; Schüller, Thomas, Bürokratisches Monster. Die katholische Kirche und das neue Datenschutzrecht: Herder-Korrespondenz 8 (2018) 22-25; Ziegenhorn, Gero – Drossel, Jan-Marcel, Die Anwendung kirchlicher Regeln zum Datenschutz unter der EU-Datenschutz-Grundverordnung am Beispiel des § 2 Absatz 8 KDO: KuR (2016) 230-243; Joussem, Jacob, Neues aus Europa: Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung: Die Mitarbeitervertretung. Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche 27 (2017) 151-152.

¹⁸ Vgl. Hoeren, Thomas, Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Vergleichsstudie zum Datenschutzrecht der evangelischen und katholischen Kirche: NVwZ 6 (2018) 373-375.

¹⁹ Vgl. Golland, Alexander, Reformation 2.0 – Umsetzung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung durch die evangelische und die katholische Kirche: Recht der Datenverarbeitung. Zeitschrift für Datenschutz-, Informations- und Kommunikationsrecht 1 (2018) 8-13.

Die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung ist ein partikularrechtliches Gesetz und darf als solches den universalkirchlichen Normen des CIC/1983²⁰ nicht widersprechen. Es ist zu fragen, ob das neue Gesetz ein „kirchliche Proprium“ darstellt, sprich besondere theologische oder kanonistische Aspekte beinhaltet, die sich vom weltlichen Recht unterscheiden und die es rechtfertigen, dass die deutschen Diözesen ein eigenes Datenschutzgericht als Teil des kirchlichen Datenschutzes haben. Hier stehen speziell das Grundrecht der christifideles auf den Persönlichkeitsschutz gemäß c. 220 CIC/1983 und das Grundrecht auf Rechtsschutz nach c. 221 CIC/1983 im Fokus der Betrachtung.

Da der kirchliche Datenschutzgerichtshof erst im Jahr 2018 errichtet wurde, ist bislang noch keine wissenschaftliche Literatur vorhanden, sodass bezüglich der Betrachtung dieser neuen Institution noch eine Forschungslücke besteht. Diese Arbeit soll in erste Linie zur wissenschaftlichen Diskussion und akademischen Reflexion über den Datenschutzgerichtshof beitragen.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Frage, wie der Datenschutzgerichtshof seine Funktion erfüllt und ob er dabei hilft, das Recht der Gläubigen auf Persönlichkeitsschutz zu sichern.

Relevanz

Wenn ein neues Gesetz in Kraft tritt oder eine neue Institution, wie in diesem Fall der kirchliche Datenschutzgerichtshof, ihre Arbeit aufnimmt, muss sich ihre *raison d'être* und Daseinsberechtigung in der Praxis zeigen. Diese besteht, wenn eine Verbesserung der rechtlichen Situation, in diesem Fall des Rechtsschutzes und Persönlichkeitsschutzes, bewirkt wird. Daher muss die Anwendung dieser Gesetze

²⁰ Codex Iuris Canonici. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz (Hg.), Kevelaer ⁸2017.

oder Institutionen evaluiert werden. Die Ergebnisse dieser Arbeit über den kirchlichen Datenschutzgerichtshof sind in erster Linie für die wissenschaftliche Diskussion relevant. Es lassen sich dabei drei Aspekte hervorheben:

Erstens soll das kirchliche Datenschutzgesetz das Recht auf Persönlichkeitsschutz in den Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz schützen und muss dafür dasselbe Datenschutzniveau erreichen, das die Europäische Datenschutz-Grundverordnung vorgibt. Der kirchliche Datenschutzgerichtshof ist eines der Instrumente, die letztlich im kirchlichen Datenschutzgesetz gründen und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sorgen sollen.

Zweitens liegt die implementierte Rechtsprechung auf der Ebene der Teilkirche in Deutschland und befasst sich nur mit Fragen des kirchlichen Datenschutzes. Als solche kann dieses Gericht als besonderer Teil einer Verwaltungsgerichtsbarkeit angesehen werden. Kirchenrechtler fordern seit langem die Einrichtung von Verwaltungsgerichten auf der Ebene der Diözesen.²¹ Das aufgrund staatlicher Vorgaben neu errichtete Datenschutzgericht erfüllt einen Teilaspekt dieser Forderung.

Drittens werden die Kirchenrechtler in der Praxis mit weiteren Informationen über die neue Institution versorgt und erhalten so einen tieferen Einblick in den Schutz des Rechts auf Privatsphäre. Wenn das Gericht seine Arbeit gut macht, kann es auch eine vertrauensbildende Maßnahme für die Gläubigen und darüber hinaus auch für andere Betroffene sein, die mit dem kirchlichen Datenschutz in Kontakt kommen.

²¹ Vgl. z.B. jüngst, Lüdicke, Klaus, Es wird Zeit ...: Herder-Korrespondenz 1 (2020) 23-25.

Forschungsfrage

Diese Arbeit behandelt die Forschungsfrage, ob die Errichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs auf der Ebene der deutschen Bischofskonferenz den Rechtsschutz für die christifideles verbessert.

Für die Beantwortung dieser Frage muss zuerst in einem ersten Kapitel geklärt werden, auf welcher Grundlage die deutsche und europäische Gesetzgebung die Kirche auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz dazu befähigt, eigene kirchliche Datenschutzregelungen zu treffen. Diese Datenschutzregelungen beinhalten auch die Einrichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs. Aus der Sicht der staatskirchenrechtlichen Vorgaben ist zu überlegen, warum die Kirche einen eigenen Datenschutzgerichtshof einrichten kann und de facto eingerichtet hat. Denn in der Theorie könnte diese Aufgabe ja auch ein staatliche Gericht wahrnehmen.

In einem zweiten Kapitel werden die theologischen Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie deren Umsetzung in die Normen des CIC/1983 behandelt. Besonders sind dabei die Normen zum Persönlichkeitsschutz und zum Rechtsschutz zu beleuchten. Welche Normen innerhalb des CIC/1983 bilden den Rahmen für einen kirchlichen Datenschutzgerichtshof?

Das dritte Kapitel widmet sich den partikularrechtlichen Vorgaben zum kirchlichen Datenschutz, wobei der besondere Fokus auf die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung gelegt wird. Der Aufbau und die betroffenen Personen mit ihren Rechten und Aufgaben werden beschrieben. Es werden bisher veröffentlichte Entscheidungen des Kirchlichen Datenschutzgerichtshofs auf ihre Argumentationsstruktur untersucht. Besonders steht dabei im Fokus, wie sehr das Gericht in seinen Entscheidungen mit den im CIC/1983 benannten Rechten der Gläubigen argumentiert. So könnten über den spezifischen Zugang des Datenschutzes gewisse Grundrechte der Gläubigen in der Praxis einklagbar sein.

Im letzten Kapitel schließlich wird als Fazit eine Antwort auf die eingangs gestellte Forschungsfrage versucht, ob und wie die Errichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs auf der Ebene der deutschen Diözesen den Rechtsschutz der Gläubigen verbessert.

Eingrenzungen

Diese Arbeit beschränkt sich auf die Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese Eingrenzung begründet sich zuerst aus dem weltlichen Recht und hier im Speziellen aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, die nur für die EU-Mitgliedsstaaten, inklusive Deutschland, gilt. Die Konsequenzen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind allerdings in jedem Mitgliedsstaat unterschiedlich und hängen von den jeweiligen religionsrechtlichen Rahmen ab.

Eine Begründung aus dem weltlichen Recht ergibt sich aus der mangelnden Vergleichbarkeit mit der Situation der Kirche in anderen Mitgliedsstaaten. Obwohl auch einige andere Bischofskonferenzen allgemeine Dekrete oder auch Richtlinien bezüglich des Datenschutzes erlassen haben, ist nach aktuellem Kenntnisstand die Deutsche Bischofskonferenz die einzige, die einen eigenen kirchlichen Datenschutzgerichtshof errichtet hat.

Diese Möglichkeit eigener kirchlicher Regelungen zum Datenschutz und damit der Errichtung eines eigenen Datenschutzgerichtshofes liegt im religionsrechtlichen²² System Deutschlands, das insgesamt

²² Für die Darstellung der Beziehung von Staat und Kirche(n) bzw. Religionsgemeinschaft(en) sind der traditionelle Begriff des Staatskirchenrechts und der immer mehr verwendete Begriff des Religionsrechts gebräuchlich. Der Begriff „Religionsrecht“ berücksichtigt die sich ändernde religiöse Landschaft in Deutschland. Neben die beiden großen Kirchen treten weitere Religionsgemeinschaften, die ebenfalls in einer Beziehung zum Staat stehen. Die datenschutzrechtlichen Fragen, die in dieser Arbeit untersucht werden, existieren bis dato aber nur für die evangelische und die katholische Kirche. Deshalb wird der Begriff im Folgenden der Begriff des Staatskirchenrechts verwendet.

als „freundlich-kooperative Trennung“ bezeichnet werden kann,²³ begründet.

Die Ausprägung dieses Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften hat in dieser Form kein Pendant in den anderen Mitgliedsstaaten, weshalb ein Vergleich unter ähnlichen Prämissen nicht möglich ist. Dies gilt auch für die Errichtung einer Datenschutzgerichtsbarkeit, die im Blickpunkt dieser Arbeit steht. Es ist daher sinnvoll, die Untersuchung auf die besondere Situation in Deutschland zu beschränken.

Ein breiter angelegter Vergleich darüber, welche verschiedenen Wege die EU-Mitgliedsstaaten bei den Datenschutzregelungen in „ihren“ Religionsgemeinschaften gehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, stellt aber ein weiteres interessantes Forschungsfeld dar.

In Deutschland existierte auch schon vor der Einführung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ein eigenes kirchliches Datenschutzrecht. Dies stellt ein zweites Argument dar, warum die Arbeit allein die Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz in den Blick nimmt, obwohl die Europäische Datenschutz-Grundverordnung alle EU-Mitgliedsstaaten bindet.

Der Grund ist eine Konsequenz für die erstgenannte Einschränkung: Die deutschen Bistümer mussten sich mit der neuen Rechtslage im säkularen Recht auseinandersetzen. Deshalb haben die deutschen Bischöfe die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung verabschiedet, die nur für die deutschen Bistümer gilt. Da bisher erst wenige Entscheidungen des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs veröffentlicht wurden, muss sich die Untersuchung auch auf diese ersten Urteile stützen und kann nur eine anfängliche Betrachtung vornehmen.

Im zweiten Kapitel wird die Arbeit sich mit der Analyse der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Persönlichkeitsschutz sowie dem CIC/1983 befassen. Eine vorherige Analyse der Normen des

²³ Vgl. Pulte, Matthias, Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts, Würzburg (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 1), 66f.

CIC/1917²⁴ wird dabei nicht erhoben. Der Beginn der Untersuchung nach dem CIC/1917 ergibt sich aus dem grundsätzlichen Blickwinkel des alten Codex. Dieser stellte in seiner Struktur ein reines Ämterrecht dar.

Erst durch die Hinwendung zur Menschenwürde und damit einem personenzentrierten Denken ist ein wichtiger Wendepunkt kirchlichen Denkens, der im Zweiten Vatikanischen Konzil geleistet wurde. Von diesem neuen ekklesiologischen Konzept der Gemeinschaft aller Gläubigen ist auch der CIC/1983 geprägt. Aus dieser fundamentalen Bedeutung der Taufe leiten sich die Rechte und Pflichten aller Gläubigen im Buch II des CIC/1983 ab. Eines dieser Rechte ist das Recht auf Persönlichkeitsschutz gemäß c. 220 CIC/1983. Im CIC/1917 existierte ein solches Recht noch nicht und konnte in der ekklesiologischen Konzeption des CIC/1917 auch nicht gedacht werden. Aus diesem Grund ergibt es keinen Sinn, mit der Forschung an einem früheren Zeitpunkt als dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu beginnen.

Methodisches Vorgehen

Die Arbeit untersucht sowohl Normen des weltlichen als auch des kanonischen Rechts. Deshalb wird auf verschiedene Methoden zurückgegriffen, um eine möglichst adäquate Behandlung der verschiedenen Rechtsbereiche zu gewährleisten. Das erste Kapitel befasst sich mehrheitlich mit dem weltlichen Recht auf der Ebene des nationalen wie des internationalen Rechts und stellt eine Grundlage für die folgenden Teile der Arbeit dar. Als Ausgangslage für die spätere Diskussion ist deshalb die aktuelle Rechtslage dieses Bereichs darzustellen, was durch die Nutzung einer deskriptiven Methode getan wird.

²⁴ Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Typis Polyglottis Vaticanis 1917: AAS 9 (1917) Pars II.